



Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte der Verteidigung im Cyber- und Informationsraum

Stefan Sohm

Referatsleiter R I 3 (Völkerrecht / Rechtsgrundlagen Auslandseinsätze)

Cyber- Verteidigung

Cyber-Verteidigung umfasst die in der Bundeswehr im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages und dem völkerrechtlichen Rahmen vorhandenen defensiven und offensiven Fähigkeiten zum Wirken im Cyber-Raum, die zur Einsatz- und Operationsführung geeignet und erforderlich sind oder zur Abwehr von (militärischen) Cyber-Angriffen und damit dem Schutz eigener Informationen, IT, sowie Waffen- und Wirksysteme dienen. Dazu gehört auch die Nutzung und Mitgestaltung von Strukturen, Prozessen und Meldewesen der Cyber-Abwehr unter verteidigungsrelevanten Aspekten und Situationen.

Der Einsatz der Bundeswehr im Cyberraum unterliegt den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Streitkräfte!

Auf absehbare Zeit sind neue völkerrechtliche Regelungen zur militärischen Nutzung des Cyber-Raums unwahrscheinlich!



Kernaussagen



Computer-Netzwerk-Operationen stellen allein auf Grund ihrer Art keinen Verstoß gegen völkerrechtliche Vorgaben dar!

Die territoriale Entgrenzung durch Cyber-Raum ist kein grundsätzliches Problem bei der verfassungsrechtlichen Bewertung des Einsatzes milit. Cyber-Fähigkeiten!



Ebenen der militärischen Betroffenheit

GPS-Antenne

Sprach-, Daten-
kommunikation

Tragesystem
mit integrierter
Elektronik

Kompassrechner/
Digitale Karte

Messfernglas

Ballistische
Schutzweste

Gewehr G36

Laser-Licht-
Modul

Anbaugerät
40mm



Handlungs- und
Führungsfähigkeit
im Rahmen von
Einsätzen



Nutzung von IT
im täglichen
Dienstbetrieb



Verfassungsauftrag
zur
Landesverteidigung



Einsatzkategorien

- 1. Im Rahmen eines militärischen Einsatzes
(isoliert oder neben anderen Fähigkeiten)**
- 2. Zum Schutz eigener Cyber-Infrastruktur
ohne Einsatzbezug**
- 3. Als subsidiäre Unterstützung
und Hilfeleistung**

Zuständigkeit Bundeswehr:

→ Bei militärischen Einsätzen immer gegeben.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

→ Rechtsgrundlage entspricht der des jeweiligen Einsatzes (Landesverteidigung Art. 87a Abs. 2 GG, Art. 24 Abs. 2 GG i.V.m. VN-Resolution oder sonst. System kollektiver Sicherheit, Bundestagsmandat).



Militärischer Einsatz (isoliert oder neben anderen militärischen Fähigkeiten)



Völkerrechtliche Grundlagen

→ Unterscheidung zwischen Friedensvölkerrecht
und Recht des bewaffneten Konflikts
(ius ad bellum/ius in bello)



Militärischer Einsatz (isoliert oder neben anderen militärischen Fähigkeiten)



Friedensvölkerrecht (ius ad bellum)

Satzung der Vereinten Nationen

Art. 51

Diese Charta beeinträchtigt im Fall eines bewaffneten Angriffs (...) keineswegs das (...) Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.

Art. 39-42 (Kapitel VII)

Militärische Zwangsmaßnahmen



Recht des bewaffneten Konflikts (ius in bello)

I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen

Art. 49 Abs. 1

Der Begriff „Angriffe“ bezeichnet sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner

Allgemeine Kategorien

- Unterscheidungsgebot
- Exzessverbot
- Kombattantenstatus
- Konfliktgebiet
- Vermeidung unnötiger Leiden und überflüssiger Verletzungen



Militärischer Einsätze (isoliert oder neben anderen militärischen Fähigkeiten)



Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges
(V. Haager Abkommen von 1907)

Artikel 8

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Gewaltverbot

Art. 2 Nr. 4 Satzung der Vereinten Nationen

Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die **Territoriale** Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare

Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Interventionsverbot ./Souveränitätsverletzung

Rechtsgrundlage: Art. 2 Nr. 1 VN-Charta,
nicht Art. 2 Nr. 7 VN-Charta

Abgrenzungskriterium: Zwangscharakter

Nicht umfasst: Wirtschaftliche Maßnahmen

Problematisch: Propaganda

Fallgruppen

1. Handeln auf fremdem Territorium
2. Physischer Schaden
3. Funktionsverlust
4. Spezifische Staatsfunktionen
5. Cyber-Abwehr
6. Sonderfall Spionage

Zuständigkeit Bundeswehr:



Grundsätzlich gegeben als Annexkompetenz
zu Art. 87a, 87b GG

Rechtlicher Rahmen:



Wenn Auslandsberührung: allgemeines
Völkerrecht.

Zuständigkeit Bundeswehr:



Nur im Rahmen der Amtshilfe, Katastrophenhilfe und im inneren Notstand entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 35 Abs. 1-3, Art. 87a Abs. 4 GG).

Rechtlicher Rahmen:



Folgt dem der unterstützten Landes- oder Bundesbehörden; nur nach dessen Maßgabe ggf. auch Ausübung von hoheitlicher Gewalt (nicht bei Amtshilfe im Inland!).